

Satzung
über die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Gemeinde Lampertswalde
(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2002 (GBBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Neufassung vom 29. Dezember 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 25. 04. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebot, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Lampertswalde für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Die Änderung erfolgt zum Monatsbeginn und soll 14 Tage vorher beantragt werden.
- (2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden
 2. bis zu 6 Stunden
 3. bis zu 9 Stunden.
- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 5 Stunden
 2. bis zu 6 Stunden.
- Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- (4) Kindertageseinrichtungen können nach Beteiligung des Elternbeirates gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 2 Tage betragen soll;
 2. Kindertageseinrichtungen (mit Ausnahme von reinen Kinderkrippen) während der Schulferien, wobei die Dauer der Schließung 2 Tage nicht übersteigen soll.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weitere Entgelte, sowie des Verpflegungskostenersatzes erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege durch Erlass eines Gebührenbescheides.

§ 3

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Der Besuch durch das Gastkind ist vor der Aufnahme bei der Leiterin schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung sowie der Gemeinde Lampertswalde betreut.
Die maximale Dauer des Aufenthaltes eines Gastkindes beträgt 2 Monate.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin, die dem Träger Meldepflichtig ist.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate bzw. so frühzeitig wie möglich vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats zu erfolgen.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lampertswalde wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die Änderung des Betreuungsvertrages erfolgt ebenfalls nur zum Monatsende. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein. Die Beitragspflicht im Kindergarten endet mit dem letzten Tag, welchen das Kind den Kindergarten besucht.

- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule, sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Die Gemeinde Lampertswalde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder der weiteren Entgelte in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages bzw. der weiteren Entgelte zwei Monate oder mehr beträgt;
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist;
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Essensversorgung

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Lampertswalde die Essenversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben;
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen;
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Lampertswalde zu übermitteln;
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
 - Ortsübliche Bekanntgabe der Einladungen
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Lampertswalde, welche die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,

2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung jährlich gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindesten ein bis zwei Mitglieder je Gruppe betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Lampertswalde, sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

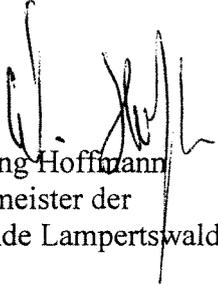
- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lampertswalde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter, sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Lampertswalde erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Lampertswalde erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. 06. 2006 in Kraft.

Lampertswalde, d. 27. 04. 2006


Wolfgang Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



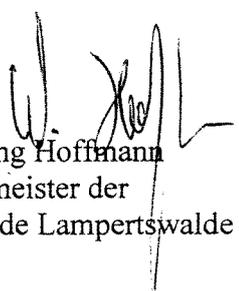
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensfehlern oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Wolfgang Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde

